

**Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen
MED-EL Schweiz GmbH****Art. 1
Geltungsbereich**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend AVGB) gelten für den Kauf von Medizinprodukten, sonstigen Waren und Dienstleistungen für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden der MED-EL Schweiz GmbH (nachfolgend gemeinsam „Kunden“ genannt). Von den vorliegenden AVGB abweichende Bedingungen der Kunden oder diesen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen von Kunden, werden nicht anerkannt und gelten als wegbedungen. Etwas anderes gilt nur, wenn solchen Bedingungen im Einzelfall vorgängig schriftlich zugestimmt wird. Die vorliegenden AVGB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder davon abweichender Bedingungen der Kunden eine Lieferung ausgeführt oder eine Dienstleistung erbracht wird.
2. Die vorliegenden AVGB gelten für den Kauf und Verkauf von Medizinprodukten oder sonstigen Waren und Dienstleistungen sowie ergänzend zu erbringende Nebenleistungen wie Reparaturen und Wartungen sowie für Dritte vereinbarte Leistungen aller Unternehmen der MED-EL Gruppe (Schweiz, Deutschland und Österreich), soweit eine Abwicklung über die MED-EL Schweiz GmbH erfolgt.

**Art. 2
Art und Umfang der Leistungen**

1. MED-EL Schweiz GmbH wertet eingehende Bestellungen als Angebot zum Abschluss von Kauf- oder Lieferverträgen von Medizinprodukten oder sonstigen Waren oder Dienstleistungen. Es bleibt vorbehalten, solche Angebote innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Eingang anzunehmen. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die Inhalte der einzelnen Bestellungen und deren Annahme festgelegt. Dies gilt für den Kauf eines Produktes durch schriftlichen oder mündlichen Auftrag und für Kunden sonstiger Leistungen (Ersatzteilbeschaffungen, Reparaturen, technische Unterstützung von Medizinern, intra- oder postoperativ z.B. bei Durchführung von Erst- oder Folgeeinstellungen, sowie Einweisungen und Schulungen). Soweit MED-EL Schweiz GmbH Lieferungen, Käufe oder Bestellungen innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Angebotes vorbehaltlos erbringt, gelten die von MED-EL Schweiz GmbH bekanntgegebenen Preise für diese Leistungen als verbindlich.
2. Soweit der Kunde mündliche oder fernmündliche Käufe oder Bestellungen vornimmt, bestätigt MED-EL Schweiz GmbH diese durch eine entsprechende Annahmeerklärung in Textform oder erfüllt sie innerhalb der oben genannten Frist.

**Art. 3
Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnung**

1. MED-EL Schweiz GmbH informiert die Kunden bei bestehenden Geschäftsverbindungen zu Kliniken und Vertragsärzten mittels aktueller Preislisten.
2. Der vereinbarte Kaufpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen. Sie ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten oder davon abweichenden Preisvereinbarungen und gelten als Festpreise. Von diesen dürfen nur mit vorgängigem, schriftlichem Einverständnis von MED-EL Schweiz GmbH Skonto- oder andere Abzüge erfolgen.
3. Preise und Vergütungen für Reparaturen und Nebenleistungen werden auf Anfrage des Kunden von MED-EL Schweiz GmbH in Textform bekannt gegeben.

4. Alle Preise der Produkte, Dienstleistungen und Nebenleistungen in Angeboten und Rechnungen gelten als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Preisen nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit eine Nebenleistung über einen gewissen Zeitraum einem Festpreis unterliegt, ist MED-EL Schweiz GmbH berechtigt, nach einer eventuellen Änderung des Steuersatzes für die dann zu erbringenden Leistungen jeweils den aktuellen Mehrwertsteuersatz zu berechnen (Preisvorbehalt).
5. Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag). Für Folgen eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Kunden haben Rechnungen nach Eingang sofort auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sofern die Rechnung vom Vereinbarten abweicht, ist vom Kunden innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Rechnung per Einschreiben eine schriftliche Reklamation unter genauer Angabe der Abweichung und Zustellung einer Kopie der Vereinbarung an MED-EL Schweiz GmbH zu senden. Für die Rechtzeitigkeit genügt die Aufgabe des Einschreibens am letzten Tag der Frist; anderenfalls gilt der abweichende Rechnungsbetrag als genehmigt.
7. Vorauszahlungen werden nicht erhoben, soweit diese nicht gesondert schriftlich vereinbart werden. Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung der MED-EL Schweiz GmbH in Verzug, können weitere Leistungen davon abhängig gemacht werden, dass entsprechende Vorauszahlungen erfolgen.

**Art. 4
Lieferzeit**

1. Der Beginn der von MED-EL Schweiz GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die abschliessende Klärung aller technischen Fragen voraus.
2. Voraussetzung der Lieferverpflichtung ist die rechtzeitige und vertragsgemässe Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden. MED-EL Schweiz GmbH behält sich jederzeit die Einrede des nichterfüllten Vertrags vor.
3. Annahmeverzug des Kunden oder dessen schuldhaftes Verletzung von Mitwirkungspflichten berechtigen MED-EL Schweiz GmbH, den entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen einzufordern. Darüberhinausgehende Ansprüche oder Rechte von MED-EL Schweiz GmbH bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Liegen die Voraussetzungen von Art. 4 Ziffer 3 vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder Ware zum Zeitpunkt des Eintritts des Annahme- oder Schuldnerverzugs auf den Kunden über.
5. MED-EL Schweiz GmbH haftet
 - a) für die rechtzeitige Erfüllung nur bei vertraglich vereinbarten Fixgeschäften,
 - b) nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls der von MED-EL Schweiz GmbH zu vertretende Lieferverzug beim Kunden zum Wegfall des Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geführt hat,
 - c) nach den gesetzlichen Bestimmungen für von MED-EL Schweiz GmbH, einschliesslich der Erfüllungsgehilfen zu vertretenden, vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Lieferverzug. In jedem Fall beschränkt sich ein allfälliger Schadensersatz nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden,

d) nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von MED-EL Schweiz GmbH zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, im Umfang und Rahmen des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

In jedem Fall ist die Haftung von MED-EL Schweiz GmbH aber maximal auf den Kaufpreis bzw. die vertragliche Gegenleistung des Kunden beschränkt.

Art. 5

Betriebsbereitschaft und Nutzungsrechte der Software bei aktiven implantierbaren Medizinprodukten

1. Auf Anforderung des Kunden und in Terminabstimmung mit MED-EL Schweiz GmbH werden diese bei der tatsächlichen Inbetriebsetzung des jeweiligen Cochlea-Implantat-Systems und des dazu gehörenden Prozessors nach dessen Implantierung und Ausheilung der Operationswunde unterstützt. Dies erfolgt für den technischen Teil in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Klinik. Die medizinische Verantwortung verbleibt dabei einzig beim medizinischen Personal des Kunden.
2. Die spezielle MED-EL-Betriebssoftware für die Hörimplantat-Systeme unterliegt den nationalen Urheberrechtsgesetzen und -verträgen über geistiges Eigentum. Sie ist Teil des Hörimplantat-Systems und kann durch Verwendung des dazugehörenden Aktivierungsschlüssels in Betrieb genommen werden. Sie darf nur wie folgt und wie im Manual beschrieben verwendet werden:
 - a) Das Eigentum oder eigentumsgleiche Rechte an der MED-EL-Betriebssoftware für die Implantate und der dazugehörigen Audioprozessoren verbleiben bei der MED-EL Gruppe.
 - b) Der Kunde oder Anwender ist berechtigt, die ihm überlassene Software und die Rechte daran nur zweckbestimmt und dem Vertrag entsprechend zu verwenden, sowie eine Kopie des Softwareprodukts auf einer eigenen Speichervorrichtung für den Eigengebrauch zu speichern oder für Anwendungen zu installieren.
Der Kunde oder Anwender hat jeglichen Versuch einer Änderung der Software zu unterlassen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Unterlassung einer Zurückentwicklung.
 - c) Ein Weiterverkauf, eine Vermietung oder zu einer sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung erfolgende Übertragung ist dem Kunden und Anwender nicht erlaubt. Jede diesbezügliche Verwendung erfordert eine vorgängige schriftliche Zustimmung der MED-EL Schweiz GmbH. Auch eine medizinisch begründete, leihweise Überlassung an Dritte erfordert eine solche Bewilligung.
 - d) Für den Fall einer vertragswidrigen Nutzung oder Bearbeitung der Software ist MED-EL Schweiz GmbH berechtigt, vom Kunden, Anwender und/oder Dritten die Unterlassung zu verlangen, die Berechtigung zur Verwendung unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden, Anwenders oder sonstiger Dritter zu widerrufen und Schadenersatz zu verlangen.
3. Soweit eine Bestimmung nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Hörimplantat-System benannt wird, gilt diese entsprechend für alle übrigen Hörsysteme.

Art. 6

Eigentums- und Gefahrübergang, Nutzungsrechte an der Software bei aktiven Medizinprodukten

1. Das Eigentum an nicht implantierten Medizinprodukten oder -teilen geht erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den jeweiligen Kunden oder Nutzer über, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart und das Eigentum an Systemteilen selbständig übertragbar ist. Die spezielle Software für den Betrieb der Hörsysteme ist nicht Gegenstand des Kaufvertrags. Für den hörbehinderten Patienten (=Eigenanwender)

entsteht ein unwiderrufliches Nutzungsrecht des Hörsystems als solches (Schutzrecht), soweit und solange das Hörsystem nach der Zweckbestimmung von MED-EL Schweiz GmbH genutzt wird.

2. Der Kunde eines MED-EL-Hörsystems oder von Teilen eines solchen ist berechtigt, diese Medizinprodukte zur Behandlung von Patienten zu verwenden. MED-EL Schweiz GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
3. Der Kunde und Anwender sind gegenüber MED-EL Schweiz GmbH verpflichtet, die überlassene Software und die Rechte daran nur zweckbestimmt und dem Vertrag entsprechend zu verwenden und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MED-EL Schweiz GmbH an Dritte weiterzugeben; jede Veränderung, jedes Kopieren oder jede sonstige Übertragung und Nutzung der Software auf andere Geräte ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MED-EL Schweiz GmbH abhängig. Jede nicht vertragsgemässe Nutzung oder Bearbeitung der Software berechtigt MED-EL Schweiz GmbH, vom Kunden und/oder Anwender die Unterlassung zu verlangen und die Berechtigung zur Verwendung unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden, Anwenders oder Dritten zu widerrufen.

Art. 7

Mängelhaftung – Gewährleistung

Soweit nichts anderes bestimmt, gelten für alle erbrachten Lieferungen und Leistungen von MED-EL Schweiz GmbH einschliesslich für Soft- und Hardware:

1. Als vereinbarte Beschaffenheit für die Sachmängelfreiheit gilt für die von MED-EL Schweiz GmbH gelieferten Produkte und Leistungen der Inhalt der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung in den aktuellen MED-EL-Produktbeschreibungen (instructions for use). Eine unerhebliche Abweichung von der Leistungsbeschreibung bleibt ausser Betracht. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, die auf Umständen beruhen, die nicht von MED-EL Schweiz GmbH oder deren Zulieferer zu vertreten sind, sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Dies gilt namentlich für Mängel, die von Dritten (auch Hörakustikern), vom Nutzer oder nach Gefahrübergang durch technische oder sonstige Einwirkungen verursacht werden (insbesondere: medizinisch-chirurgische Einwirkungen während oder nach der Operation – z. B.: mechanische Verletzungen der Elektroden, Einstellungen oder Veränderungen der Software) oder mechanisch belastende Einwirkungen durch Schläge, Erschütterungen oder Druckänderungen (z.B. Sport, Freizeit oder ähnliches), bzw. Einwirkung elektromagnetischer Wellen und magnetischer Felder (z.B. bei Einsatz eines Kernspintomographen usw.).
2. a) Für alle von MED-EL Schweiz GmbH erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des Kaufvertragsrechts.
 - b) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung der Sache, für Software mit der Ablieferung des Datenträgers oder der einzelnen Bereitstellung der Software zum Download.
 - c) Für Hirnstamm- und Cochlea-Implantate: Soweit der Anwender oder sein gesetzlicher Vertreter die „Patientenerklärung“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat und diese innerhalb von acht Wochen seit dem Datum der Operation an MED-EL Schweiz GmbH zurückgegeben worden ist, gelten vom Zeitpunkt des Eingangs der Patientenerklärung bei MED-EL Schweiz GmbH folgende, erweiterte Regelungen zugunsten der Anwender: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beginnt für das Implantat selbst mit dem Ablauf des Tages der entsprechenden Implantation und beträgt zehn Jahre.

d) Für aktive Mittelohrimplantate: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beginnt für das Implantat (VORP) selbst mit dem Ablauf des Tages der entsprechenden Implantation und beträgt fünf Jahre für Implantationen vor, und zehn Jahre für Implantationen ab 01.04.2021.

e) Für aktive Knochenleitungsimplantate: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beginnt für das Implantat (BCI) selbst mit dem Ablauf des Tages der entsprechenden Implantation und beträgt fünf Jahre für Implantationen vor, und zehn Jahre für Implantationen ab 01.04.2021.

f) Für passive Mittelohrimplantate: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beginnt für das Implantat (Partial-, Total- oder Stapesprothese) selbst mit Ablauf des Tages der entsprechenden Implantation und beträgt zwei Jahre.

g) Für das Hörsystem ADHEAR: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche für das Hörsystem und dessen Software beginnt mit Ablauf des Tages der Lieferung am Leistungsort und beträgt zwei Jahre.

h) Für aktive Medizinprodukte (Programmierschnittstelle etc.), die zur Unterstützung der Anpassung etc. der Hörsysteme von MED-EL Schweiz GmbH übergeben werden: Die Medizinprodukte werden im Rahmen der Erstausrüstung zur Nutzung durch den Kunden, Betreiber oder Verwender übergeben, verbleiben aber im Eigentum von MED-EL Schweiz GmbH und sind nach einer Aufforderung oder Beendigung der Nutzung umgehend zurückzugeben. Für die unentgeltliche Nutzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für Neben- und Dienstleistungen.
4. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel an der Sache auf, die unter die Gewährleistung fallen, sind diese sofort nach Entdeckung schriftlich an MED-EL Schweiz GmbH zu melden, Mängel an einem Implantat stets in Textform.
5. MED-EL Schweiz GmbH steht das alleinige Wahlrecht zu, wie ein allfälliger Mangel behoben wird. Dabei kann MED-EL Schweiz GmbH stets einseitig frei entscheiden, ob eine Behebung durch gleichwertige Lieferung oder Leistung erfolgen, ein allfälliger Minderwert entschädigt oder eine Wandelung des Vertrages erfolgen soll. Die Entscheidung durch MED-EL Schweiz GmbH hat innert 30 Tagen seit Eingang der Mängelrüge zu erfolgen und kann jederzeit, sobald sich zeigt, dass das gewählte Vorgehen nicht sinnvoll oder nicht zielführend ist, auf den Entscheid zurückkommen und eine neue Wahl treffen. Dabei hat MED-EL Schweiz GmbH in jedem Fall mindestens drei Versuche, um den Mangel zu beseitigen, ohne dass der Kunde oder Nutzer einen Schadenersatzanspruch geltend machen kann.

Soweit ein Implantat als solches selbst betroffen und eine Beseitigung des Mangels ausgeschlossen ist, ersetzt MED-EL Schweiz GmbH nur das Implantat selbst im Wege der Lieferung eines entsprechenden, eigenen Ersatzimplantats. Alle über diese Leistungen hinausgehenden Ansprüche einschliesslich der Operationskosten und sonstiger Folgekosten sind von der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen und vom Kunden oder Nutzer selbst zu tragen.

6. Für jeden Fall einer erforderlichen Reimplantation innerhalb der gesetzlichen Überprüfungsverpflichtung eines ausgefallenen Implantats und unabhängig vom Zeitpunkt des Ausfalls eines Implantats, stimmt der Patient einer Untersuchung auf die Ursache des Ausfalls und der erforderlichen Begutachtung des Explantats durch MED-EL Schweiz GmbH bzw. MED-EL Elektromedizinische Geräte Ges. m.b.H. zu und verpflichtet den die Reimplantation durchführenden Behandler (Klinik) und dessen Verantwortliche, das Explantat unverzüglich nach der Operation direkt an MED-EL Schweiz GmbH übersenden zu lassen und das Eigentum am Explantat dorthin zu übertragen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche, durch den Kaufvertrag oder diese AVGB eingegangene Verpflichtungen an die Patienten oder Nutzer weiter zu geben bzw. zu überbinden und garantiert gegenüber MED-EL Schweiz GmbH in eigenem Namen für die entsprechende Einhaltung.

Art. 8 Leistungsort und Gefahrübergang

Leistungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von MED-EL Schweiz GmbH ist Tägerwilten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Wird ein Produkt von MED-EL Schweiz GmbH von einem seiner Auslieferungslager oder einer Aussenstelle als Dienstleister ausgeliefert, gilt jeweils der Ort des Auslieferungslagers oder der Aussenstelle als Leistungsort. Für die Leistung bei Versendung der Produkte gilt als Gefahrübergang die Übergabe der Produkte an den zur Ausführung der Übersendung Beauftragten (Spediteur, Post etc.).

Art. 9 Schlussbestimmungen

1. Bei Abschluss des Vertrages bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
2. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden nach Abschluss eines Vertrages können nur mit dem Inhalt Wirksamkeit entfalten, der gegenüber MED-EL Schweiz GmbH in Textform erklärt und von dieser bestätigt worden ist.
3. Das Erfordernis der Textform gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmungen dieser AVGB.
4. Sollte eine Bestimmung des jeweiligen Einzelauftrages oder der vorliegenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen der Verträge oder dieser Geschäftsbedingungen nicht.
5. Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
6. Als Gerichtsstand gilt Tägerwilten. MED-EL Schweiz GmbH ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden oder Nutzer auch an dessen Sitz oder Wohnsitz ins Recht zu fassen.